

Rechtsprechung

- 1** BverfG - Entscheidung vom 29.02.2012:
Widerruf einer betrieblichen Altersversorgung wegen wirtschaftlicher Notlage
- 2** EuGH-Entscheidung vom 19.07.2012:
Altersrente und Kindererziehungszeiten
- 3** EuGH-Entscheidung vom 05.07.2012: Auto-
matische Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit 67 trotz niedriger Rente keine Altersdiskriminierung
- 4** BAG-Entscheidung vom 19.06.2012:
Keine fiktive Nachversicherung eines Dienstordnungsangestellten
- 5** BAG-Beschluss vom 31.05.2012:
Vollstreckungsfähiger Inhalt eines Prozessvergleichs – Direktversicherung
- 6** BAG-Entscheidung vom 17.04.2012:
Berechnung einer Betriebsrente - Diskriminierung wegen Alters
- 7** BFH-Entscheidung vom 18.04.2012:
Steuerrechtliche Berücksichtigung von ausländischen Sozialversicherungsbeiträgen
- 8** LSG Baden Württemberg - Entscheidung vom 21.10.2011: Mitarbeitender Gesellschafter und Prokurist ist abhängig Beschäftigter
- 9** OVG Koblenz - Entscheidung vom 18.05.2012:
Betriebliche Altersversorgung und Insolvenz-sicherung

Rechtsanwendung

- 1** IDW: Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen nach HGB
- 2** Neues BMF-Schreiben vom 14.08.2012:
Verzicht auf den Future-Service für Gesellschafter-Geschäftsführer wieder möglich – Rechtsauffassung des Deutschen bAV Service bestätigt
- 3** "Deutscher bAV Service":
1. DbAV-Berater-Konferenz 2012
- 4** Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung

1. DbAV-Berater-Konferenz 2012
Alleinstellungsgarantien für die Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung im Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung durch den Deutschen bAV Service

www.deutscher-bav-service.de

Rechtsprechung

1 BverfG - Entscheidung vom 29.02.2012: Widerruf einer betrieblichen Altersversorgung wegen wirtschaftlicher Notlage

In seinem Beschluss vom 29.02.2012 legte das BverfG zum Thema des Widerrufs einer betrieblichen Altersversorgung wegen wirtschaftlicher Notlage wie folgt fest (BVerfG vom 29.02.2012 - 1 BvR 2378/10 -, NZA 2012, 788):

- 1.** Ein Sicherungsfall gem. § 7 Absatz 1 3 Nr. 5 BetrAVG a. F. wird nicht mehr anerkannt. Dagegen bestehen keine verfassungsrechtliche Bedenken.
- 2.** Eine erdrosselnde Wirkung und damit ein Eingriff in ein Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb liegt nur vor, wenn eine Geldleistungspflicht regelmäßig die Fortführung des Unternehmens unmöglich macht.
- 3.** Die Zahlung einer Betriebsrente hat nicht regelmäßig zur Folge, dass die Fortführung des Unternehmens finanziell unmöglich wird.
- 4.** Ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit durch die Verpflichtung zur Betriebsrentenzahlung ohne Widerrufsrecht ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

2 EuGH-Entscheidung vom 19.07.2012: Altersrente und Kindererziehungszeiten

Art. 21 AEUV ist in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren fraglichen dahin auszulegen, dass er die zuständige Einrichtung eines ersten Mitgliedstaats dazu verpflichtet, im Hinblick auf die Gewährung einer Altersrente Kindererziehungszeiten, die in einem zweiten Mitgliedstaat von einer Person zurückgelegt wurden, welche nur in dem ersten Mitgliedstaat eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat und welche zur Zeit der Geburt ihrer Kinder ihre Berufstätigkeit vorübergehend eingestellt und ihren Wohnsitz aus rein familiären Gründen im Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats begründet hatte, so zu berücksichtigen, als seien diese Kindererziehungszeiten im Inland zurückgelegt worden (EuGH vom 19.07.2012 - C-522/10 -, BeckRS 2012, 81491).

3 EuGH-Entscheidung vom 05.07.2012: Automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit 67 trotz niedriger Rente keine Altersdiskriminierung

Art. 6 I Unterabs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. 11. 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Maßnahme wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die einem Arbeitgeber erlaubt, das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers aus dem bloßen Grund zu beenden, dass dieser das 67. Lebensjahr vollendet hat, und die nicht die Höhe der Rente berücksichtigt, die ein Einzelner beanspruchen können wird, nicht entgegensteht, sofern sie objektiv und angemessen ist, durch ein legitimes Ziel der Beschäftigungs- und der Arbeitsmarktpolitik gerechtfertigt ist und ein angemessenes und erforderliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist (EuGH vom 05.07.2012 - C-141/11 -, NJW 2012, 2499).

4 BAG-Entscheidung vom 19.06.2012: Keine fiktive Nachversicherung eines Dienstordnungsangestellten

Das BAG urteilte am 19.06.2012 zu betriebsrentenrechtlichen Fragen hinsichtlich eines Dienstordnungsangestellten (BAG vom 19.06.2012 - 3 AZR 708/11 -, BeckRS 2012, 72247). Folgende Leitsätze des Gerichts liefern die entsprechende Urteilsbegründung:

- 1.** Scheidet ein Dienstordnungsangestellter vorzeitig mit einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft nach § 1b BetrAVG aus dem Dienstordnungsangestelltenverhältnis aus, darf sein nach § 2 I 1 und 2 BetrAVG zu berechnender Anspruch auf Versorgungsleistungen gemäß § 18 IX BetrAVG nicht hinter dem Rentenanspruch zurückbleiben, der sich ergeben hätte, wenn er für die Zeit der nach § 5 I 1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung als

Dienstordnungsangestellter in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre. Der Berechnung des fiktiven gesetzlichen Rentenanspruchs ist nur die Beschäftigungszeit in dem versicherungsfreien Dienstordnungsangestelltenverhältnis zugrunde zu legen, in dem die unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben wurde.

2. Scheidet ein Dienstordnungsangestellter vor dem Eintritt des Versorgungsfalls aus dem nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfreien Dienstordnungsangestelltenverhältnis aus, findet eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 8 Abs. 2 SGB VI nicht statt, wenn er mit einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft ausgeschieden ist. Das ist der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 1b BetrAVG für den Erwerb einer unverfallbaren Anwartschaft erfüllt sind. Die Versorgungsansprüche richten sich dann gemäß § 17 Abs. 1 BetrAVG nach den Bestimmungen des BetrAVG.

3. Nach § 18 Abs. 9 BetrAVG darf der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BetrAVG zu berechnende Anspruch auf Versorgungsleistungen nicht hinter dem Rentenanspruch zurückbleiben, der sich im Falle einer Nachversicherung der versicherungsfreien Beschäftigungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben hätte. Bei der Berechnung der fiktiven gesetzlichen Rente ist nur die Zeit des Dienstordnungsangestelltenverhältnisses zu berücksichtigen, in dem die unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben wurde. Andere Beschäftigungszeiten, z. B. Zeiten eines früheren Beamtenverhältnisses mit einem anderen Dienstherrn, bleiben hierbei außer Betracht.

5 BAG-Beschluss vom 31.05.2012: Vollstreckungsfähiger Inhalt eines Prozessvergleichs – Direktversicherung

In seinem Beschluss vom 31.05.2012 im Zusammenhang einer Direktversicherungszusage fasste das BAG folgende Orientierungssätze (BAG vom 31.05.2012 - 3 AZB 29/12 -, NJW 2012, 2538):

1. Für die Auslegung eines Prozessvergleichs als Vollstreckungstitel ist allein der protokollierte Inhalt des Vergleichs maßgebend. Dabei ist darauf abzustellen, wie das hierzu berufene Vollstreckungsorgan den Inhalt der zu erzwingenden Leistungen versteht.

2. Ein Prozessvergleich, mit dem sich der Arbeitgeber verpflichtet, auf erstes Anfordern alle für die Übertragung einer bestimmten Direktversicherung erforderlichen Erklärungen abzugeben, hat keinen vollstreckungsfähigen Inhalt.

Zwar ist es für die Vollstreckungsfähigkeit ausreichend, wenn der durch die abzugebenden Erklärungen zu bewirkende Erfolg konkret bezeichnet ist. Daran fehlt es jedoch, wenn der geschuldete Erfolg (Übertragung der Direktversicherung) nicht bestimmt ist, weil nicht zweifelsfrei feststeht, ob sich damit der Arbeitgeber verpflichtet hat, die so genannte versicherungsförmige Lösung nach § 2 Absatz II 2 BetrAVG zu wählen, oder ob der geschuldete Erfolg darin bestehen soll, dem Arbeitnehmer die Eigenschaft als Versicherungsnehmer zu verschaffen.

6 BAG-Entscheidung vom 17.04.2012: Berechnung einer Betriebsrente - Diskriminierung wegen Alters

Das BAG urteilte am 17.04.2012 zu Berechnungsfragen von Betriebsrenten (BAG vom 17.04.2012 - 3 AZR 481/10 -, BeckRS 2012, 70576). Folgende Orientierungssätze des Gerichts liefern die entsprechende Urteilsbegründung:

1. Tarifvertragliche Bestimmungen sind am AGG zu messen. Sie müssen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters (§§ 1, 7 AGG) beachten.

2. Die Anwendung des AGG setzt voraus, dass unter seinem zeitlichen Geltungsbereich ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestand. Dies muss kein Arbeitsverhältnis sein. Ausreichend ist, wenn der Arbeitnehmer mit unverfallbaren Anwartschaften aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden oder Betriebsrentner ist und das damit begründete Anwartschafts- oder Versorgungsverhältnis bei oder nach Inkrafttreten des AGG noch besteht bzw. bestand.

3. Die Regelung in der Protokollnotiz I zum TV Lufthansa-Betriebsrente für das Cockpitpersonal vom 4. Dezember 2004, wonach Piloten, die aufgrund der Altersgrenze in § 19 MTV Cockpitpersonal zwischen der Vollendung des 55. und des 60. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ein nachvertraglicher Rentenbaustein pro Jahr zugerechnet wird, verstößt nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters. Dadurch werden Piloten, die mit Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und deshalb drei nachvertragliche Rentenbausteine erhalten, gegenüber Piloten, die mit derselben Betriebszugehörigkeit mit Vollendung des 55. Lebensjahres ausscheiden und denen acht nachvertragliche Rentenbausteine zugerechnet werden, nicht unzulässiger-

weise benachteiligt.

4. Soweit hierin überhaupt eine Ungleichbehandlung wegen des Alters i. S. des AGG liegen sollte, ist sie nach § 10 S. u. 2 AGG gerechtfertigt, da die tarifliche Regelung der Sicherung einer angemessenen Altersversorgung und damit einem legitimen Ziel sozialpolitischer Art i. S. von § 10 S. 1 AGG, Art. 6 I RL 2000/78/EG dient und zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich ist.

7 BFH-Entscheidung vom 18.04.2012: Steuerrechtliche Berücksichtigung von ausländischen Sozialversicherungsbeiträgen

Zur steuerrechtliche Berücksichtigung von ausländischen Sozialversicherungsbeiträgen urteilte der BFH am 18.04.2012 wie folgt (BFH vom 18.04. 2012 - X R 62/09 -, DStR 2012, 1504):

1. Obligatorische Beiträge an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie aus Einkünften stammen, die in Deutschland aufgrund des DBA-Schweiz steuerfrei sind.

2. Der fehlende Sonderausgabenabzug verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

3. Die entsprechenden Beiträge können auch nicht bei der Ermittlung des besonderen Steuerersatzes im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehaltes berücksichtigt werden.

8 LSG Baden Württemberg - Entscheidung vom 21.10.2011: Mitarbeitender Gesellschafter und Prokurist ist abhängig Beschäftigter

Bei einem Gesellschafter einer GmbH, der weder aus gesellschaftsrechtlicher Sicht Befugnisse innehat, die es ihm erlauben, die Geschicke der Gesellschaft maßgeblich mitzulenken, noch ein Unternehmerrisiko trägt, tritt in den Hintergrund, dass er seine persönliche wirtschaftliche Situation möglicherweise ganz erheblich auch an den wirtschaftlichen Fortbestand der GmbH geknüpft hat (LSG Baden-Württemberg vom 21.10.2011 - L 4 R 5166/08 -, BeckRS 2012, 65990).

9 OVG Koblenz - Entscheidung vom 18.05.2012: Betriebliche Altersversorgung und Insolvenzversicherung

Zu Fragen der gesetzlichen Insolvenzversicherung von Betriebsrenten urteilte das OVG Koblenz am 18.05.2012 wie folgt (OVG Koblenz vom 18.05.2012 - 7 A 11241/11.OVG -, BeckRS 2012, 53653):

1. Das Finanzierungssystem zur Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersvorsorge verstößt nicht gegen Artikel 14 Abs. 1 GG. Der Schutzbereich der Eigentumsgarantie wird auch durch die außergewöhnlich hohe Steigerung des Beitragsatzes im Beitragsjahr 2009 nicht berührt.
2. Die Ermächtigung zur Beitragserhebung greift nicht in den Schutzbereich des Artikels 12 Abs. 1 GG ein. Sie hat keine berufsregelnde Tendenz.
3. Die Regelung unterschiedlicher Beitragsätze für Pensionsfonds und Direktzusagen mit privatrechtlichen Sicherungsabreden (CTA-Modelle und ähnliche Vertragsgestaltungen) verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 GG.
4. Die Anknüpfung der Beitragserhebung an Erklärungen der beitragspflichtigen Arbeitgeber verletzt nicht das Lastenausgleichsprinzip aus Artikel 3 Abs. 1 GG.
5. Die Beitragserhebung verstößt nicht gegen gemeinschaftsrechtliche Vorgaben aus Artikel 102 AEUV oder Artikel 56 AEUV. Der Pensions-Sicherungs-Verein ist kein Unternehmen im Sinne des Artikels 102 AEUV. Das Insolvenzversicherungssystem der betrieblichen Altersvorsorge beruht auf dem Grundsatz der Solidarität und entspricht zwingenden Gründen des Allgemeinwohls.
6. Die Entscheidung des Pensions-Sicherungs-Vereins, für das Beitragsjahr 2009 von einer Heranziehung des Ausgleichsfonds abzusehen, ist nicht ermessensfehlerhaft.

Rechtsanwendung

1 IDW: Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen nach HGB

Der HFA hat den Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen (IDW ERS HFA 3 n. F.) verabschiedet. Die Änderungen im

Entwurf berücksichtigen, dass sich seit Verabschiedung der ursprünglichen Fassung von IDW RS HFA 3 im Jahr 1998 die Rahmenbedingungen und der wirtschaftliche Charakter von Altersteilzeitvereinbarungen teilweise verändert haben. Altersteilzeitvereinbarungen verlangen wegen ihrer heterogenen Ziele und wirtschaftlichen Merkmale mittlerweile eine differenziertere Betrachtung. Bisher enthielt IDW RS HFA 3 Ausführungen zur Bilanzierung nach IFRS, die mit Inkrafttreten von IAS 19 (2011) nicht mehr den geltenden Regelungen entsprechen. Sie wurden ersatzlos gestrichen. IDW ERS HFA 3 n. F. ist auf der Website des IDW (www.idw.de) in der Rubrik "Verlautbarungen", "Download von Entwürfen" abrufbar. Stellungnahmen zu dem Entwurf können bis zum 25.01.2013 beim IDW eingereicht werden. (Quellen: IDW, IDW-Aktuell vom 23. 7. 2012; DB 2012, Heft 33, Seite 11)

2 Neues BMF-Schreiben vom 14.08.2012: Verzicht auf den Future-Service für Gesellschafter-Geschäftsführer wieder möglich – Rechtsauffassung des Deutschen bAV Service bestätigt

Nach der jahrelang zwischen der Finanzverwaltung und der Anwendungspraxis geführten Diskussion, inwiefern ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft ersatzlos auf seine noch nicht erdienten unmittelbaren betrieblichen Versorgungsansprüche steuerunschädlich verzichten kann (sog. Verzicht auf den Future Service), hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nun endlich eine klarstellende Entscheidung getroffen (BMF-Schreiben vom 14.08.2012 - IV C 2 – S 2743/10/10001 :001, 2012/0652306 -). Im Rahmen eines sog. Verzichts auf den Future-Service wird die bestehende Pensionsverpflichtung dadurch eingedämmt, dass die Vertragsparteien eine einvernehmliche Herabsetzung der Versorgungsleistungen auf die Höhe der unverfallbar erworbenen Versorgungsansparungen vereinbaren.

Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften stehen immer häufiger vor der Fragestellung, wie sie in der Zukunft mit der ihnen gegenüber erteilten unmittelbaren Pensionszusage verfahren sollen. In vielen Fällen wird die Überlegung dadurch ausgelöst, dass die bestehende Rückdeckungsanlage bzw. Rückdeckungsversicherung es nicht mehr gewährleisten kann, die Pensionsverpflichtung nachhaltig zu erfüllen. In anderen Fällen steht die Nachfolgeplanung an und erfordert eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umfang der Verpflichtung. In der betrieblichen Praxis wird

seitens des betroffenen Geschäftsführers daher nicht selten der Wunsch geäußert, dass er „ja einfach auf seine Versorgungszusage insoweit verzichten könne, als diese nicht mehr durch die Rückdeckungsanlage gedeckt wird“. Dabei wird in der Regel angenommen, dass außer einem außerordentlichen Ertrag auf Gesellschaftsebene – bedingt durch die vorzunehmende Auflösung der gebildeten Pensionsrückstellungen – keine weiteren Konsequenzen zu befürchten sind. Dem ist jedoch leider nicht in allen Fällen so. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung (BFH, 15.10.1997 – I R 58/93, BB 1998, 419) führt der Verzicht auf eine werthaltige Pensionszusage dann zu einer verdeckten Einlage, wenn das Motiv für den Verzicht in der Gesellschafterstellung zu finden ist. In der Rechtsfolge kommt es zum fiktiven Zufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer i. S. d. § 19 EStG. In der Beratungspraxis wird deshalb vermehrt nach Lösungsansätzen gesucht, die die Herabsetzung der zugesagten Versorgungsleistungen ermöglichen, ohne gleichzeitig die negativen steuerlichen Folgen einer verdeckten Einlage auszulösen.

Nachdem der Deutsche bAV Service in der führenden Fachliteratur bereits herausgearbeitet hatte (vgl. BB 2009, 2568; GStB 4/2010, 138), wie im Falle eines noch in der Anwartschaftsphase befindlichen Gesellschafter-Geschäftsführers die o. g. Ziele durch einen rechtskonform gestalteten Verzicht auf den Future-Service realisiert werden können und auch entsprechend positive Bestätigungen einzelner Finanzverwaltungen bez. konkreter Mandantenfälle eingeholt werden konnten, hatten die Finanzverwaltungen bislang eine diametral entgegengesetzte Auffassung vertreten. Die Folge: Gefahr einer hohen Einkommensteuerbelastung für den betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführer bei Vornahme der beschriebenen Umsetzung.

Folgerichtig schließt sich das BMF nun in seinem Schreiben vom 14.08.2012 jedoch der Auffassung des Deutschen bAV Service an und legt fest, dass ein beschriebener steuerunschädlicher Verzicht eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers genau dann möglich ist, wenn die nach Herabsetzung noch verbleibenden Versorgungsleistungen genau dem bereits erdienten Anteil entsprechen. In diesem Fall beträgt der Wert der verdeckten Einlage nach § 8 Absatz 3 Satz 3 KStG € 0,-.

Vor diesem Hintergrund steht der Anwendungspraxis wieder ein nachhaltig rechtssicheres Instrumentarium zur flexiblen Gestaltung der Gesellschafter-Geschäftsführer-Ver-

sorgung zur Verfügung.

3 "Deutscher bAV Service": 1. DbAV-Berater-Konferenz 2012 - Alleinstellungsgarantien für die Rechts-, Steuer- und Unter- nehmensberatung im Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung durch den Deutschen bAV Service

Führende fachliche und juristische Marktexperten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und von Zeitwertkontenlösungen kombiniert mit automatisierten, IT-basierten Verwaltungsprozessen von betrieblichen Versorgungswerken – der Deutsche bAV Service offeriert die zuvor beschriebenen Anforderungskriterien als Marktführungslösung.

Die Beratung und Einrichtung sowie die laufende Überwachung von bAV- und Zeitwertkonten-Systemen erfordert in der hochwertigen Beratung technischen, rechtlichen und organisatorischen Aufwand und bindet damit Unternehmensressourcen. Der Deutsche bAV Service, als markenrechtlich geschützter Sondergeschäftsbereich der Kenston Services GmbH, ermöglicht daher die Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – samt integrierter umfassender Rechtssicherheit – für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen "Ein-Mann-GmbH" bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen. In der Zusammenführung der Komponenten des Deutschen bAV Service mit den individuellen Unternehmensbelangen sowie der diesbezüglich möglichen inhaltlichen Anpassung der Technologie entsteht Innovation und Einzigartigkeit.

Der Deutsche bAV Service garantiert folglich den verantwortungsbewussten Arbeitgebern und Beratern hohe Kompetenz, Professionalität, standardisierte Abläufe und Haftungslagerung.

Repräsentiert wird die Marke Deutscher bAV Service durch ausgewählte Kooperationspartner mit marktführenden Fachexpertisen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Die Partner stehen Interessenten, neben der Zentrale des Deutschen bAV Service, als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung und garantieren praktischen und wissenschaftlichen Alleinstellungscharakter mit Marktführungsanspruch.

Vor diesem Hintergrund freut sich der Deutsche bAV Service, Sie zur **1. DbAV-Berater-Konferenz 2012 - Alleinstellungsgarantien für Finanzdienstleister im Beratungsfeld der**

betrieblichen Altersversorgung durch den Deutschen bAV Service einladen zu dürfen, die an verschiedenen Terminen als jeweils eigenständige Veranstaltung besucht werden kann. Wir zeigen Ihnen anhand praxisnaher und wissenschaftlicher Vorträge und Gesprächsrunden auf,

- warum die bAV ein unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung ist, und welche entsprechenden Alleinstellungsmerkmale erfahren werden können,
- welche aktuelle Fachthemen die betriebliche Altersversorgung gegenwärtig aus zivil-, arbeits-, steuer- und bilanztechnischer Sicht tangieren,
- welche Auswirkungen die Euro- und Finanzmarktkrise auf die Finanzierung von Pensionsverpflichtungen hat und
- welche berufsrechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang unabdingbar zu beachten sind.

In Ergänzung zur umfassenden Beantwortung der zuvor genannten Fragestellungen erhalten Sie zielgenaue Konferenzunterlagen, mit deren Unterstützung Sie eine bestmögliche Positionierung im deutschen bAV-Markt erfahren werden.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Erhalten Sie nachfolgend weitere Information zur „1. DbAV-Berater-Konferenz 2012“. Darüber hinaus gehende Informationen und Unterlagen, wie z. B. das Anmeldeformular, finden Sie zudem unter: **www.deutscher-bav-service.de**.

RAHMENDATEN

Veranstaltungstermine

- 07.09.2012
- 28.09.2012
- 12.10.2012
- 26.10.2012
- 09.11.2012

Anmeldung

Zur Anmeldung verwenden Sie bitte das Formular auf unserer Internetseite unter **www.deutscher-bav-service.de**. Nachdem wir Ihre Anmeldung erhalten haben, übersenden wir Ihnen eine schriftliche Anmeldebestätigung samt zugehöriger Kostennote.

Die schriftliche Anmeldebestätigung dient als Eintrittskarte, sodass wir Sie bitten dür-

fen, diese zur entsprechenden Konferenz in Köln mitzubringen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne auch telefonisch unter 0221 9 333 933 - 0 zur Verfügung.

Anmeldeschluss

für die jeweilige Veranstaltung in Köln ist 5 Werktage vor dem konkreten Konferenztag.

Gebühren

Die Gebühr zur Teilnahme an der **1. DbAV-Berater-Konferenz 2012 – Alleinstellungsgarantien für die Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung im Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung durch den Deutschen bAV Service** beträgt pro Person € 149,- zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit inbegriffen ist die leibliche Verpflegung auf der Veranstaltung.

Die Teilnahmegebühr ist mit Anmeldung nach Rechnungsstellung durch die Kenston Services GmbH zur Zahlung fällig. Sollte die Teilnahme storniert werden, so kann die Teilnahmegebühr nicht mehr erstattet werden.

Unterlagen

Sie erhalten zu allen Konferenzinhalten Fach-, Informations- und Unterstützungsunterlagen.

Veranstalter und Veranstaltungsort

Deutsche bAV Service
c/o Kenston Services GmbH
Hohenstauenring 48 – 54 · 50674 Köln
Tel. 0221 9 333 933 - 0
Fax: 0221 9 333 933 - 50
E-Mail: info@dbav-service.de
Internet: www.deutscher-bav-service.de

Die Wegbeschreibung und weitere Informationen finden Sie unter **www.deutscher-bav-service.de**

Unterbringung

Ihre Kosten für Anreise und ggf. Unterbringung sind durch Sie selbst zu entrichten. Sollten Sie eine Unterbringungsmöglichkeit benötigen, so empfehlen wir, folgende Internetadresse zu kontaktieren: **www.hrs.de**.

AGENDA »1. DBAV-BERATER-KONFERENZ 2012«

Veranstaltungsmoderation: Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung; Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung sowie Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe in Köln; Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ).

13:30 Willkommenskaffee und Ausgabe der Unterlagen

14:00 Eröffnung

Vorstellung des Deutschen bAV Service und Intention der »1. DbAV-Berater-Konferenz 2012«
Sebastian Uckermann.

14:10 Bundesrechtsanwaltsordnung, Rechtsdienstleistungsgesetz, Europarecht, Vermittlerrichtlinie, Gewerbeordnung, Versicherungsvertragsgesetz

Wer darf was in der bAV? -
Darlegung der Beratungsbefugnisse für die jeweiligen Marktteilnehmer
Sebastian Uckermann.

15:00 Pause / Snacks

15:10 Der »Deutsche bAV Service« - Alle Dienstleistungsbereiche und Vergütungsmöglichkeiten im Überblick
Rechtskonformer Beratungsprozess mit Alleinstellungsgarantie für die Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung:
Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Thomas Neumann, Betriebswirt (FH); Leiter Unternehmenskommunikation der Kenston Services GmbH und Partner »Deutscher bAV Service«; Leiter „Fachkommission“ im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ.

16:10 Pause / Snacks

16:20 Der »Deutsche Entgelt Service« als Partner des »Deutschen bAV Service«

Erweiterung der Geschäftsfelder für die Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung durch umfassende HR-Lösungen aus einer Hand

Thomas Neumann, Betriebswirt (FH); Leiter Unternehmenskommunikation der Kenston Services GmbH und Partner »Deutscher bAV Service«; Leiter „Fachkommission“ im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ.

17:00 Das »Deutsche bAV Portal« als Partner des »Deutschen bAV Service«

IT-Verwaltung von betrieblichen Versorgungs- und Vergütungssystemen auf höchstem Niveau bei voller Transparenz

Andreas Jakob, Betriebswirt für bAV (FH) und Partner »Deutscher bAV Service«; gerichtlich zugelassener Rentenberater und Geschäftsführer der AETAS GmbH Mitglied der KENSTON Unternehmensgruppe, Rentenberatungskanzlei für Vergütungs- und Versorgungssysteme in Reutlingen/Würzburg; Leiter Rechtsberatung der KENSTON Unternehmensgruppe Vorsitzender der Fachkommission »ZWK« (Zeitwertkonten) im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ.

Peter Hartl, IT-Consultant der Kenston Services GmbH und Inhaber des Systemhauses Hartl EDV e.K. Tätigkeitsschwerpunkte: Securitylösungen, Hosting, Softwareentwicklung, Network Engineering, EDV-Sachverständiger. Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ).

18:00 Abschluss: Zusammenfassung der Veranstaltung und Ausblick **Sebastian Uckermann.**

Anschließend ab 18.10 Uhr Ausklang am Veranstaltungsort und „Get Together“.

4 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmann / Ostermayer

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar 2012.

Buch. Rund 2000 S. In Leinen C.H.BECK ISBN 978-3-406-63193-1 vorbestellbar, Lieferung bei Erscheinen ca. 198,00 € inkl. MwSt. Versandkostenfrei!

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, und **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauuke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und gleichzeitig die zur Ausübung der Rechts- und Rentenberatung im Themenfeld der betrieblichen Altersversorgung berechtigte Person ist Herr Sebastian Uckermann.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.



Kenston Pension GmbH

Hohenstauenring 48 – 54

50674 Köln

Tel. 0221 99 2222 3-0

Fax 0221 99 2222 3-50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:
BRBZ
Bundesverband der Rechtsberater
für betriebliche Altersversorgung
und Zeitwertkonten e.V.